

Rahmenvertrag für Softwarepflegeverträge

zwischen der

**Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

**[Firma]
[Adresse]**

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rahmenbedingungen für die Pflege und Wartung von EDV-Programmen (nachfolgend „Software“ oder „Programme“ genannt). Die Einzelheiten wie Vergütung, Liefertermine, Service Level Agreements etc. werden in Einzelverträgen („Einzelvertrag“) geregelt. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge für Softwarepflege Anwendung.

Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen sind berechtigt, Einzelverträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zu schließen.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der im Einzelvertrag näher beschriebenen Software in der jeweils aktuellen Version und den Vorgängerversionen, soweit die Veröffentlichung einer Vorgängerversion nicht früher als 24 Monate vor Veröffentlichung der aktuellen Version erfolgte. Eventuelle Erweiterungen der Programme sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.
2. Die vertraglichen Pflegeleistungen umfassen folgende Leistungen:
 - Die Beseitigung von Fehlern der vertragsgegenständlichen Programme gemäß der im Einzelvertrag definierten Reaktions- und Wiederherstellzeiten.
 - Ergänzungen und Verbesserungen der Software durch Bereitstellung von Updates und Upgrades ohne gesonderte Vergütung. Updates und Upgrades sind alle freigegebenen Anpassungen der Software, soweit sie keine funktionalen Erweiterungen enthalten.
 - Die Beratung des Auftraggebers in Fragen, die sich für ihn bei der Programmnutzung ergeben, durch eine telefonische Hotline gemäß § 3 dieses Vertrages.

- Änderungen der Software, die sich aus einer Änderung der gesetzlichen Grundlage, die den Einsatz der Software betrifft, ergeben. Das Gleiche gilt bei Änderungen von aufsichtsrechtlichen Vorgaben, Verordnungen und anderer, für den Auftraggeber verbindlicher Regularien. Die Anpassung der Software hat mit Inkrafttreten der jeweiligen Änderung, spätestens jedoch 6 Monate nach schriftlicher Anforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen.
 - Die Anpassung der Software an Versionswechsel bei unterstützten Betriebssystemen, systemnaher Software, Browsern oder anderen unterstützten Programme wie Datenbanken. Die Anpassung der Software hat spätestens 6 Monate nach schriftlicher Anforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen.
3. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen sowie auf Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der Programme sind oder soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist.

§ 3 Hotline/Ansprechpartner

1. Die Hotline ist erreichbar an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.
2. Beide Vertragsparteien benennen im Einzelvertrag für die Dauer des Vertrages jeweils einen oder mehrere zuständige Ansprechpartner.

§ 4 Vergütung/Rechnungsstellung

1. Der Auftraggeber entrichtet für die vom Auftragnehmer geschuldeten Pflegeleistungen die im Einzelvertrag angegebenen Gebühren zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Pflegegebühr). Die Vergütungsverpflichtung beginnt nach Ablauf der für die vertragsgegenständlichen Software geltenden Gewährleistungsfrist.
2. Die Pflegegebühr wird zur Mitte eines Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes definiert ist, entspricht der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr. Sollte der Beginn des ersten vergütungspflichtigen Abrechnungszeitraums nicht auf den 1. Januar fallen, verkürzt sich der erste ver-

gütungspflichtige Abrechnungszeitraum auf die Zeit zwischen Ablauf der Gewährleistungsfrist und dem Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

3. Die Vergütung kann nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums maximal um den im Einzelvertrag festgelegten Prozentsatz für den kommenden Abrechnungszeitraum erhöht werden. Die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung muss dem Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraums schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die für den laufenden Abrechnungszeitraum vereinbarte Vergütung auch für den kommenden Abrechnungszeitraum.
4. Das Zahlungsziel ist 60 Tage nach Rechnungseingang.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechte an überlassener Software

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Arbeitsergebnisse und sonstigen Leistungen auf Grund der vertragsgemäßen Pflegearbeiten gemäß den Regelungen des Software-Überlassungsvertrages zu nutzen. Die Erbringung von Leistungen unter diesem Pflegevertrag berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Änderung der Nutzungsbedingungen für die überlassene Software. Änderungen der Nutzungsbedingungen sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf ausdrücklich vorab hinweist und sie gemäß den vertraglichen Formerfordernissen vereinbart werden.
2. Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse gemäß Abs. 1 eingehen, können beide Vertragspartner frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Wissen, welches während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

§ 6 Freiheit von Rechtsmängeln

1. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Software, welche der Auftraggeber im Rahmen von Einzelverträgen in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag erhält, nicht mit Urheberrechten,

Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegen stehen. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelverträgen gelieferte Software deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Gewährleistung Dienstvertragsrecht bei Fragen der Hotline, Werkvertragsrecht bei Anpassungen der Software und Fehlerbehebung und Kaufrecht bei der Überlassung von Updates und Upgrades Anwendung findet.
2. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen vertragsgemäß erfüllt und insbesondere – soweit kein Dienstvertragsrecht anwendbar ist – mangelfrei erbracht werden.
3. Programmfehler und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind dem Auftragnehmer vom Kunden umgehend mitzuteilen.
4. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Mängel der Software im Rahmen der Pflegeleistungen innerhalb der im Einzelvertrag für die jeweilige Fehlerklasse festgelegten Mängelbeseitigungsfrist zu beheben, kann der Auftraggeber die Zahlung der Pflegevergütung verweigern, bis der Mangel behoben ist. Die Zahlungen können bereits für den Abrechnungszeitraum verweigert werden, in dem die mangelhafte Pflegeleistung erbracht wurde. Weiter kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen und die Zahlung der Pflegegebühren endgültig verweigern und ggf. bereits geleistete Zahlungen anteilig ab dem Zeitpunkt zurückverlangen, in dem die fehlerhafte Pflegeleistung erbracht wurde oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb einer zusätzlich zu der im Einzelvertrag vereinbarten Mängelbeseitigungsfrist gesetzten

weiteren angemessenen Frist behoben hat. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug und findet Werkvertragsrecht Anwendung, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5. Einer Androhung, dass die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist abgelehnt werde, bedarf es in keinem der vorgenannten Fälle.
6. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere des Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistungsfrist endet vierundzwanzig (24) Monate nach Abnahme der jeweiligen Pflegeleistung. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich diese Frist um die Zahl der Kalendertage, an denen das zu pflegende Programm ganz oder teilweise nicht genutzt werden kann.

§ 8 Pauschalierter Schadensersatz

1. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach einem Einzelvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, gerät der Auftragnehmer in Verzug.
2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber bis zur vertragsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag der geschuldeten Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht wesentliche Leistungen betrifft. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Kalendertage beschränkt.
3. Das Recht des Auftraggebers, den tatsächlichen Eintritt eines ihm entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
4. Weitere oder andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nebst der Einzelverträge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist dabei beschränkt auf die Schäden, die die vertragsverletzende Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 10 Geheimhaltung, Sicherheit

Bezüglich der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes findet die gesondert abzuschließende Vereinbarung Bankgeheimnis/Datenschutz/Geheimhaltung Anwendung.

§ 11 LBBW - Richtlinien

1. Die dem Auftragnehmer bekannt gemachten Richtlinien des Auftraggebers sind zu beachten, insbesondere das Weitergeben von Passwörtern und User-ID's ist nicht zulässig.
2. Soweit für die Durchführung von Einzelverträgen durch den Auftragnehmer ein externer Datenzugriff (Remote-Zugang) auf die Systeme des Auftraggebers notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Diese Richtlinien werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben die geschlossenen Einzelverträge hiervon unberührt; für sie gelten die Regelungen dieses Rahmenver-

trages bis zur endgültigen Abwicklung fort. Wird dieser Rahmenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge dar.

3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unter § 13 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form.
4. Jeder Einzelvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Dem Auftragnehmer steht dieses Recht erstmalig zum Ablauf des fünften vollständigen Kalenderjahres seit Vertragsbeginn zu.
5. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Rahmenvertrag oder bestimmte Einzelverträge oder die Pflege für einzelne Lizenzen oder Teile der Software aus dem Einzelvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn er sich entschließt, die Software nicht mehr produktiv zu nutzen oder sich die Zahl der Nutzer verringert hat. Soweit eine Überzahlung stattgefunden hat, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet.

§ 13 Sonstiges

1. Dieser Rahmenvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax. Soweit für den Abschluss und die Abwicklung von Einzelverträgen gemäß des Lieferantenhandbuchs des Auftraggebers Softwarelösungen verwendet werden, wird das Schriftformerfordernis durch die dort beschriebenen Kommunikationswege (E-Mail oder Übermittlung von Datensätzen) eingehalten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen, die sich auf die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge beziehen.

3. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.
4. Erfüllungsort ist Stuttgart, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes.
5. Soweit Regelungen in Einzelverträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
6. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

Unterschriften

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Landesbank Baden-Württemberg

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift [Auftragnehmer]

